

Nach § 36 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), hat der Gemeindevorstand der EVANGELISCHEN NIKOLAIKIRCHENGEMEINDE EISENHÜTTENSTADT in der Sitzung vom 29. September 2011 für den Friedhof in Fürstenberg (Oder) die nachstehende

## Gebührenordnung

beschlossen:

### § 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Erdbeisetzungen auf **z w a n z i g** Jahre,
2. für Erdbeisetzungen von Kindern auf **z w a n z i g** Jahre,
3. für Urnenbeisetzungen auf **z w a n z i g** Jahre.

### § 2 Gebührentarif

1. **Grabberechtigungsgebühren**  
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem Gesamtplan für die jeweils geltende Ruhefrist, einschließlich Wassergeld, Müllabfuhr und Pflege der öffentlichen Anlagen:
  - 1.1 **W a h l g r a b s t ä t t e n** (verlängerbar)
    - 1.1.1 Familiengrabstätte (2 Särge und bis zu 4 Urnen) ..... € 1.835,00
    - 1.1.2 Doppelgrabstätte auf der Erdbestattungswiese (2 Särge, mit Gestaltungsvorschriften, Anlage und Pflege ausschließlich durch den Friedhof) ..... € 2.730,00
    - 1.1.3 Einzelgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen teilweise mit Gestaltungsvorschriften) ..... € 920,00
    - 1.1.4 *Urnen*-Familiengrabstätte (bis zu 4 Urnen) ..... € 685,00
    - 1.1.5 *Urnen*-Doppelgrabstätte (bis zu 2 Urnen, mit Gestaltungsvorschriften) ..... € 390,00
    - 1.1.6 *Urnen*-Doppelgrabstätte auf umzäunter Urnenwiese (2 Urnen, mit Gestaltungsvorschriften, Anlage und Pflege ausschließlich durch den Friedhof) ..... € 695,00
    - 1.1.7 Kindergrabstätte ..... € 275,00
  - 1.2 **R e i h e n g r a b s t ä t t e n** (nicht verlängerbar)
    - 1.2.1 Einzelgrabstätte auf der Erdbestattungswiese (1 Sarg, Anlage und Pflege ausschließlich durch den Friedhof) ..... € 1.365,00

1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (nicht verlängerbar, Umbettung nicht gestattet)	
1.3.1	(1 Urne, Anlage und Pflege ausschließlich durch den Friedhof) .....	€ 450,00
2.	<b>Bestattungsgebühren</b> Annahme und Aufbewahrung von Sarg beziehungsweise Urne, Herstellen und Schließen einer Gruft:	
2.1	Familien- und Doppelgrabstätten .....	€ 235,00
2.2	Einzelgrabstätten .....	€ 210,00
2.3	Kindergrabstätte und alle Urnengrabstätten .....	€ 60,00
3.	<b>Leistungen bei Trauerfeiern:</b>	
3.1	Benutzung der Trauerhalle – es besteht in der Regel ein Benutzungszwang:	
3.1.1	für evangelische Verstorbene.....	€ 65,00
3.1.2	für Verstorbene anderer christlicher Konfessionen .....	€ 92,00
3.1.3.	bei weltlichen Trauerfeiern .....	€ 120,00
3.1.4	Benutzung der Vorhalle bei stillem Gedenken.....	€ 40,00
3.2	Entsorgung von Kränzen und Blumen (einmalig nach der Bestattung beziehungsweise Beisetzung; nur bei Grabstätten, deren Anlage und Pflege ausschließlich durch den Friedhof erfolgt)	
3.2.1	Urnendoppelgrabstätte auf umzäunter Urnenwiese und Urnengemeinschaftsgrabstätte.....	€ 22,00
3.2.2	Doppel- und Einzelgrabstätte auf der Erdbestattungswiese einschließlich Entsorgung des Grabhügels.....	€ 65,00
4.	<b>Grabmäler, Fundamente und Bänke:</b>	
4.1	Anlage von Wahlgrabstätten (ohne Material für Umrandung; einschließlich Entsorgung von Kränzen und Blumen)	
4.1.1	Familiengrabstätte.....	€ 82,00
4.1.2	Einzelgrabstätte .....	€ 75,00
4.1.3	Kindergrabstätte und Urnengrabstätten.....	€ 47,00
4.2	Grabmalaufstellungs- und -entsorgungsgebühr (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung)	
4.2.1	Familiengrabstätte.....	€ 148,00
4.2.2	Einzelgrabstätte .....	€ 108,00
4.2.3	Urnenfamilien- und Urnendoppelgrabstätte .....	€ 78,00
4.2.4	Kindergrabstätte und alle Grabstätten, die vom Friedhof angelegt werden (nicht Urnengemeinschaftsgrabstätte).....	€ 32,00

5. **Ausbetten, Umsetzen und Versenden:**
- 5.1. Ausbetten einer Leiche, einschließlich Öffnen und Schließen  
des Grabes ..... € 1.250,00
- 5.2 Ausbetten und Umsetzen einer Urne einschließlich Öffnen  
und Schließen der Gräber ..... € 155,00

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (beispielsweise Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung beziehungsweise dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

Gleiches gilt für Grabmäler und Beschriftungen, wenn Anlage und Pflege der Grabstätte ausschließlich dem Friedhof obliegen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2012 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Fürstenberg (Oder), den 29. September 2011

Für den Gemeindegemeinderat:

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird im vollen Wortlaut veröffentlicht

1. in den amtlichen Nachrichten der Stadt EISENHÜTTENSTADT im IV. Quartal 2011
2. durch Daueraushang in der Friedhofsverwaltung Fürstenberg (Oder) nach Hinweis in den Abkündigungen der Kirchengemeinde und dem Gemeindeboten im IV. Quartal 2011